

HSD NR. 480

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

04.10.2016
Nummer 480

Berufungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 04.10.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule Düsseldorf folgende Berufungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Stellenzuordnung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Gender-Diversity-Faktor
- § 4 Zusammensetzung der Berufungskommission; konstituierende Sitzung
- § 5 Berufsbeauftragte bzw. Berufsbeauftragter
- § 6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder des Berufsbeauftragten
- § 7 Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit
- § 8 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen; Information
- § 9 Auswahlverfahren
- § 10 Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung
- § 11 Berufungsvorschlag der Kommission
- § 12 Weiteres Verfahren im Fachbereich
- § 13 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsident
- § 14 Nachweis der pädagogischen Eignung
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

PRÄAMBEL

Die qualitativ hochwertige Erfüllung des Bildungs- und Forschungsauftrags an den Hochschulen hängt entscheidend auch von den Professorinnen und Professoren ab. Die Berufungsverfahren nehmen daher eine zentrale Stellung bei der Qualitätsstrategie einer Hochschule ein. Die besondere Verantwortung für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber liegt bei den Mitgliedern der Berufungskommissionen, den Fachbereichsräten und allen weiteren Personen, die an diesen Verfahren beteiligt sind. Die einzelnen Prozessschritte, die Zusammensetzung der Berufungskommission und die Gestaltung des Auswahlprozesses sind Bausteine für eine hochwertige Besetzung.

§ 1 – STELLENZUORDNUNG

(1) Soweit die Stellenzuordnung nicht durch die Ziel- und Leistungsvereinbarung oder die hausinterne Budgetierung mit dem Fachbereich geregelt ist, entscheidet das Präsidium über die Zuordnung und Besetzung der Stelle nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs.

(2) ¹Im Falle von fachbereichsübergreifenden Lehrgebieten wird zwischen den jeweiligen Fachbereichen und dem Präsidium Einvernehmen darüber erzielt, in welchem Fachbereich die Stelle angesiedelt werden soll. ²Wird kein Konsens erzielt, trifft im Konfliktfall das Präsidium eine abschließende Entscheidung. ³Die Federführung des Verfahrens und die Berufungskommission werden dann dem ausschreibenden Fachbereich zugeordnet. ⁴In der Berufungskommission muss jeweils ein Mitglied des betroffenen anderen Fachbereichs oder der anderen betroffenen Fachbereiche vertreten sein.

§ 2 – AUSSCHREIBUNG

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan stimmt in Vorbereitung der Stellenausschreibung die Profilbeschreibung, den Ausschreibungstext und den Vorschlag für das Publikationsorgan oder die Publikationsorgane mit der Personalverwaltung ab. ²Der Fachbereichsrat beschließt daraufhin die Profilbeschreibung, den Ausschreibungstext und den Vorschlag für das Publikationsorgan oder die Publikationsorgane. ³Er wählt zusätzlich die Berufungskommission und entscheidet über den Vorsitz sowie über die Stellvertretung.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bittet auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses nach Absatz 1 die Präsidentin oder den Präsidenten um Ausschreibung der Stelle. ²Sie oder er kann auf Vorschlag des Fachbereichs von einer Ausschreibung absehen, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ³Voraussetzung ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß § 14 dieser Ordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt zugleich die oder den für dieses Verfahren zuständige Berufungsbeauftragte bzw. zuständigen Berufungsbeauftragten.

§ 3 – GENDER-DIVERSITY-FAKTOR

(1) ¹Das Präsidium legt im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche alle drei Jahre Gender-Diversity-Faktoren für die in der Anlage aufgeführten und den jeweiligen Fächergruppen zugeordneten Fachbereiche fest und veröffentlicht diese im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf. ²Die Fächergruppen entsprechen den korrespondierenden Bezeichnungen der bundes-

einheitlichen Fächersystematik der Studierenden an Hochschulen des Statistischen Bundesamtes; in Zweifelsfällen ist die vom Statistischen Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vorgenommene Zuordnung des hochschulspezifischen Studienfachs zu den Studienfachschlüsseln maßgeblich.

(2) ¹Die Gender-Diversity-Faktoren nach Absatz 1 bilden das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. ²Als Grundlage für die Festlegung der auf die Fächergruppen bezogenen Ausgangsgesamtheiten und für die Ableitung bzw. Berechnung der Gender-Diversity-Faktoren dienen die statistischen Daten, die das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW an der Universität Duisburg-Essen unter dem einschlägigen elektronischen Verweis eigens zu diesem Zweck bereitstellt. ³Erforderlichenfalls erfolgt eine Bereinigung dieser Daten.

(3) Soweit in einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren nicht überwiegt, strebt die Hochschule Düsseldorf an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, das den gemäß Absatz 1 festgelegten Gender-Diversity-Faktoren entspricht.

(4) ¹Jede Berufungskommission nimmt Stellung zu den Genderaspekten im Berufungsverfahren. ²Der Fachbereich nimmt Stellung in Bezug auf den fachbereichsspezifischen Gender-Diversity-Faktor. ³Beide Stellungnahmen werden der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt. ⁴Das Präsidium prüft, ob und in welcher Weise die Gender-Diversity-Faktoren nach Absatz 1 erreicht worden sind.

§ 4 – ZUSAMMENSETZUNG DER BERUFUNGSKOMMISSION; KONSTITUIERENDE SITZUNG

(1) ¹Zur Vorbereitung der Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers wählen die Mitglieder des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission. ²Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliedschaft, den Vorsitz und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter in der Berufungskommission. ³Vorsitzende oder Vorsitzender einer Berufungskommission kann nur sein, wer zuvor ununterbrochen Mitglied einer Berufungskommission eines abgeschlossenen Berufungsverfahrens war. ⁴Begründete Ausnahmen sind zulässig. ⁵Hierüber entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(2) ¹Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die Berufungskommission ist die Zusammensetzung einschließlich des Vorsitzes der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. ²Die Mitteilung hat vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission zu erfolgen. ³Die Anzahl der Mitglieder einer Berufungskommission und der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

- drei Vertreterinnen und/oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren), davon mindestens eine Professorin,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (Studierende).

⁴Diese Zusammensetzung stellt den Regelfall dar. ⁵Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁶Alle Mitglieder der Berufungskommission sind in gleichem Maße stimmberechtigt. ⁷Der Berufungskommission können auch Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche angehören. ⁸Mitglieder einer Berufungskommission können nur Professorinnen und Professoren sein, die bereits die pädagogische Eignung erworben haben. ⁹Weiterhin soll durch den Fachbereichsrat aus den Reihen der professoralen Mitglieder der Berufungskommission eine Person benannt

werden, welche als Mitglied der späteren Kommission für die Prüfung der pädagogischen Eignung beisitzt.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass der Gendergedanke bei der Besetzung der Kommission angemessen berücksichtigt wird. ²Die Besetzung der Berufungskommissionen mit Frauen regelt im Übrigen das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW). ³Nach § 9 Abs. 2 LGG NRW sollen Auswahlkommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. ⁴Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die ausscheidende Stelleninhaberin oder der ausscheidende Stelleninhaber, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein. ²Sie oder er darf auch nicht in anderer Funktion an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

§ 5 – BERUFUNGSBEAUFTRAGTE BZW. BERUFUNGSBEAUFTRAGTER

(1) ¹Das Präsidium bildet alle vier Jahre einen Pool von zentralen Berufungsbeauftragten. ²Diesem Pool gehören in der Regel an:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Dezernentin oder der Dezernent für Personal und Recht.

(2) ¹Die oder der Berufungsbeauftragte wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens hin und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Arbeit der Berufungskommission. ²Im Besonderen achtet der oder die Berufungsbeauftragte auf die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und die Fairness im Verfahren.

(3) ¹Die oder der Berufungsbeauftragte wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer eines Berufungsverfahrens bestellt und nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ²Der Bericht der oder des Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zum Ablauf des Verfahrens sind Bestandteile des Berichts der Berufungskommission.

§ 6 – BETEILIGUNG DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN, DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG UND DER ODER DES BERUFUNGSBEAUFTRAGTEN

¹Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte sind bei jedem Verfahrensschritt zu beteiligen und wie ein Mitglied zu jeder Sitzung zu laden und zu informieren. ²Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 – NICHTÖFFENTLICHKEIT, ABSTIMMUNGSREGELUNGEN UND VERTRAULICHKEIT

(1) ¹Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. ²Sie kann im Zusammenhang mit der Aufgabenbeschreibung einer Stelle zur Beratung in fachlichen Fragen zu einzelnen Sitzungen Sachver-

ständige hinzuziehen.

(2) ¹Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.

(3) ¹Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. ²Entschieden wird in geheimer Abstimmung. ³Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. ⁴Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.

(4) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Fachbereichsrat angehören, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen (VerpflG) zu verpflichten.

(5) ¹Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Kommissionsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, der oder dem Berufungsbeauftragten und von den Gutachterinnen oder Gutachtern eingesehen werden. ²Die vorübergehende elektronische Speicherung und Bereitstellung der Unterlagen für die Dauer des Berufungsverfahrens ist zulässig. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich personenbezogener Daten sind zu berücksichtigen. ⁴Die anvertrauten Unterlagen sind verschlossen und vor unbefugtem Zugriff Dritter besonders gesichert aufzubewahren. ⁵Kopien und Abschriften zu fertigen ist grundsätzlich nicht gestattet. ⁶Sollte dies ausnahmsweise dennoch im Einzelfall erforderlich sein, müssen diese Unterlagen durch die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden gesammelt und dem Dezernat Personal der Hochschulverwaltung zur Vernichtung übersandt werden. ⁷Selbst angefertigte Notizen jeder Art – auch in elektronischer Form gespeicherte Daten – sind baldmöglichst, spätestens nach Abschluss des Berufungsverfahrens zu vernichten bzw. zu löschen. ⁸Bei Bewerbungen, die explizit mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen sind, ist vor Weitergabe an externe Gutachterinnen und Gutachter die entsprechende Genehmigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers einzuholen.

(6) Von jeder Sitzung der Berufungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das auch eine Teilnehmerliste beinhaltet.

(7) Die Aufsichtsrechte der Dekaninnen und Dekane gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW sowie des Präsidiums gemäß § 16 Abs. 3 und 4 HG NRW bleiben unberührt.

§ 6 – AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER DURCH DIE BERUFUNGSKOMMISSION ANHAND EINGEREICHTER UNTERLAGEN; INFORMATION

(1) ¹Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. ²Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. ³§ 38 Abs. 4 S. 5 HG NRW (Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern) bleibt hiervon unberührt. ⁴In jeder Phase des Verfahrens kann die Berufungskommission entscheiden, weitere Bewerberinnen und/oder Bewerber in das Verfahren einzubeziehen.

(2) ¹Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungs Voraussetzungen Grundlage der Auswahl. ²Nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die ausgeschriebene Stelle den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechen, können zum Fachgespräch oder zur Probelehrveranstaltung oder zum Fachgespräch und zur Probelehrveranstaltung eingeladen werden. ³In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden

Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren. ⁴Die Reihenfolge bleibt der Berufungskommission überlassen.

(3) ¹Der Gleichstellungsbeauftragten ist eine Liste mit allen Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen und sie ist am gesamten Auswahlverfahren zu beteiligen. ²In Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Fachgespräch oder zur Probelehrveranstaltung oder zum Fachgespräch und zur Probelehrveranstaltung einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Professur entsprechend Absatz 2 Satz 1 erfüllen.

(4) ¹Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. ²Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich ungeeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. ³Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ⁴Im Übrigen finden die Richtlinien zum SGB IX NRW entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) finden entsprechende Anwendung.

§ 9 – AUSWAHLVERFAHREN

(1) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Maßgaben:

1. einschlägige wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation,
2. pädagogische Eignung,
3. Fähigkeit und Bereitschaft, der Hochschule Düsseldorf neue Impulse für Forschung, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung zu geben,
4. Engagement in der Lehre,
5. Führungs- und soziale Kompetenzen,
6. ausgewiesene Forschungsleistungen und Erfahrungen im Einwerben von Drittmitteln,
7. Kompetenzen zum Engagement im Bereich der Internationalisierung,
8. Fähigkeit und Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
9. Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

²Bei der Bewertung der Kriterien nach Satz 1 sind in der Biografie der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Diversitätsaspekte angemessen zu berücksichtigen.

(2) Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, sind Teile des Fachgesprächs, der Probelehrveranstaltung oder der wissenschaftlich bzw. künstlerischen Präsentation in der verlangten Fremdsprache zu führen.

(3) ¹Die jeweiligen Auswahlinstrumente sind dem Stellenprofil anzupassen. ²Folgende Formate stehen entsprechend § 8 Abs. 2 S. 2 als Auswahlinstrument zur Verfügung:

1. Fachgespräch:
Das Fachgespräch mit der Berufungskommission wird im Rahmen eines strukturierten Interviews geführt. Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien ist dabei einzugehen. Auch die Notwendigkeit und die Fähigkeit zur Personalführung in einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur aktiven Teilhabe an der akademischen Selbstverwaltung sind anzusprechen bzw. zu überprüfen.

2. Probelehrveranstaltung:

Sie sind unter gleichbleibenden Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Als geeignete Unterstützung für die Beurteilung der Probelehrveranstaltung, insbesondere auch durch die Studierenden, werden formalisierte Bewertungsverfahren empfohlen. Die Präsentation findet in einem von der Berufungskommission zu bestimmenden, gleichbleibenden Rahmen statt.

³Die Berufungskommission kann die erfolgreiche Durchführung eines Fachgesprächs zur Voraussetzung für die Einladung zur Probelehrveranstaltung erklären.

(4) Die Berufungskommission kann zusätzliche Methoden der Personalauswahl, beispielsweise wissenschaftliche oder künstlerische Präsentationen oder Konzeptpapiere, einsetzen.

§ 10 – VORBEREITUNG DES BERUFUNGSVORSCHLAGS UND EXTERNE BEGUTACHTUNG

(1) ¹Im Anschluss an das Auswahlverfahren nach § 9 ist der Kreis der listenfähigen Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Reihung auszuwählen. ²Listenfähig ist, wer ein Fachgespräch und eine Probelehrveranstaltung absolviert hat. ³Die Auswahl erfolgt für jede einzelne Kandidatin bzw. jeden einzelnen Kandidaten gesondert durch Abstimmung. ⁴Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(2) ¹Die Kommissionsmitglieder schlagen mit Begründung zwei auswärtige Gutachterinnen bzw. Gutachter entsprechend § 38 Abs. 3 S. 2 HG NRW vor. ²Diese werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. ³Sie erstellen für die ausgewählten Personen auf der Grundlage der Stellenausschreibung, der Bewerbungsunterlagen und ggf. der Arbeitsproben vergleichende Gutachten, die insbesondere die Listenfähigkeit prüfen. ⁴Die Gutachterinnen und Gutachter können eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen; an diese ist die Berufungskommission jedoch nicht gebunden. ⁵Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter sind auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich personenbezogener Daten hinzuweisen.

§ 11 – BERUFUNGSVORSCHLAG DER KOMMISSION

(1) ¹Nach Eingang der Gutachten erarbeitet die Kommission auf der Grundlage der Erkenntnisse des gesamten Auswahlverfahrens einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. ²Die Abstimmung erfolgt über jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten gesondert. ³Auf Antrag ist geheim abzustimmen. ⁴Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich und bedürfen einer besonderen Begründung. ⁵Die Platzierung jeder oder jedes Einzelnen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufungsliste ist eingehend zu begründen.

(2) Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber auf der Liste ausführlich hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Einstellungs Voraussetzungen würdigen.

(3) Die oder der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Bericht zusammen und legt diesen mit eventuellen Sondervoten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.

§ 12 – WEITERES VERFAHREN IM FACHBEREICH

(1) ¹Ungeachtet des § 7 Abs. 5 S. 1 sind nach Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission die Bewerbungsunterlagen der Platzierten sowie der Bericht der Berufungskommission den Fachbereichsratsmitgliedern sowie den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs nach § 28 Abs. 5 HG NRW zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Räumen und zu der Geschäftszeit des Dekanats zugänglich zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich personenbezogener Daten sind zu berücksichtigen. ³Sofern die Bewerbungsunterlagen der Platzierten einen Vertraulichkeitsvermerk aufweisen, setzt die Zugänglichmachung nach Satz 1 die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

(2) ¹Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat über die von der Berufungskommission Vorgeschlagenen und über ihre Platzierung auf der Berufsungsliste. ²Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) ¹Die Beratung über den Bericht der Berufungskommission und die Abstimmung über die Berufsungsliste erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Fachbereichs teilnahmeberechtigt, aber, soweit sie nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind, nicht stimmberechtigt (vgl. § 28 Abs. 5 S. 1 HG NRW).

(4) Die Abstimmung über die platzierten Bewerberinnen und/oder Bewerber erfolgt für jeden Platz einzeln und geheim.

(5) ¹Beschließt der Fachbereichsrat eine andere Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber als die Berufungskommission oder den Ausschluss von platzierten Bewerberinnen oder Bewerbern, so hat diese das Recht zur Stellungnahme. ²Danach trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Grundlage der bestehenden Voten eine abschließende Entscheidung.

(6) Die Dekanin oder der Dekan leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste den Berufungsvorschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten mit den folgenden Unterlagen weiter:

1. Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat (Abstimmung und Ergebnis zu den Platzierten);
2. Bericht der Berufungskommission, der insbesondere folgendes beinhaltet:
 - a) Stelle:
Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle; Stellenart; Beschreibung der Stelle, ggf. Änderungen gegenüber der bisherigen Ausrichtung; ggf. erstmalige Besetzung;
 - b) Ausschreibung:
Ausschreibungstext; in welchen Organen (mit Erscheinungsdatum) wurde ausgeschrieben; wurde international ausgeschrieben?; fand eine aktive Ansprache von Kandidatinnen und Kandidaten statt;
 - c) Bewerbungsfrist:
letzter Tag für eine Bewerbung;
 - d) Freigabe:
Datum sowie mögliche Auflagen aus dem Freigabeverfahren;
 - e) Berufungskommission:
Zusammensetzung der Berufungskommission mit Angaben zum Stimmrecht; Beteiligung anderer Fakultäten, weiterer externer Mitglieder;
 - f) Berufsungsbeauftragte bzw. Berufsungsbeauftragter:
Name;

- g) eingegangene Bewerbungen:
Zahl der Bewerbungen; Aufschlüsselung nach männlich bzw. weiblich; ggf. Schwerbehinderte;
 - h) Übersicht und kurze Würdigung aller eingegangenen Bewerbungen; besondere Würdigung von Bewerberinnen und auch gesonderte Würdigung für Bewerberinnen und Bewerber, die Probelehrveranstaltungen abgehalten haben;
 - i) Hausberufung:
nein/ja; wenn ja, nähere Begründung;
 - j) Gutachten:
Ergebnis der vergleichenden Gutachten;
 - k) Listenvorschlag:
Dreierliste; bei Abweichung nähere Begründung;
 - l) Abstimmungen:
Angaben zu Abstimmungsverfahren und -ergebnissen in der Berufungskommission;
 - m) Abweichende Stellungnahmen:
ggf. vorliegende Sondervoten aus der Berufungskommission; ggf. abweichende Stellungnahmen beteiligter Fachbereiche bzw. externer Mitglieder;
 - n) Votum der Studierenden:
positiv/negativ, ggf. mit näheren Angaben zu den Personen auf dem Listenvorschlag;
 - o) Würdigung der einzelnen Listenplätze unter der Angabe rangdifferenzierender Merkmale; z.B. sehr gut geeignet, geeignet, sowie Hinweis zum Stand der pädagogischen Eignung der oder des Listenplatzierten;
3. die zwei vergleichenden Gutachten zur Berufsungsliste;
 4. die eingegangenen Bewerbungsunterlagen in folgender Reihenfolge:
 - a) Unterlagen der auf der Liste Platzierten,
 - b) Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Fachgespräch und zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen wurden,
 - c) Unterlagen der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber;
 5. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung;
 6. der Bericht der oder des Berufsungsbeauftragten,
 7. ggf. der Nachweis über die Feststellung der pädagogischen Eignung der Platzierten;
 8. Festsetzung der konkreten berufspraktischen Zeiten, die zur Erfüllung von § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW erforderlich sind.

§ 13 – ENTSCHEIDUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN ODER DEN PRÄSIDENTEN

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft auf Grundlage des Berufungsvorschlags des Fachbereichs. ²Ein oder mehrere vergleichende Gutachten können ergänzend eingeholt werden.

(2) Das Berufsungsverfahren wird mit der Annahme des Rufs beendet.

(3) ¹Sofern aus den Bewerbungen auf eine Ausschreibung kein ordnungsgemäßer Berufungsvorschlag erstellt werden kann, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten von der Berufungskommission ein detaillierter Bericht über die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (d.h. Begründung der Nichteignung) mit der Bitte um erneute Ausschreibung vorzulegen. ²Entsprechendes gilt, wenn auch die Zweitausschreibung nicht den erwarteten Erfolg hat.

§ 14 – NACHWEIS DER PÄDAGOGISCHEN EIGNUNG

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan legt nach der Rufannahme eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Fachbereich fest. ²Diese oder dieser sollte mindestens seit fünf Jahren eine Professur an der Hochschule Düsseldorf mit vergleichbarer Lehrverpflichtung und vergleichbarem Lehrgebiet innehaben. ³Die Mentorin oder der Mentor ist für die Neuberufene bzw. den Neuberufenen erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner und zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet. ⁴Zusammen mit der Mentorin oder dem Mentor wird mit der oder dem Neuberufenen und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission nach einem halben Jahr ein erstes Feedbackgespräch geführt. ⁵Weiterhin begleitet die Mentorin oder der Mentor die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung ohne Stimmrecht.

(2) ¹Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von zwölf Monaten zur Feststellung der pädagogischen Eignung. ²Soweit die Bewerberin oder der Bewerber eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innehat, gilt die pädagogische Eignung als festgestellt. ³Sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine einschlägige lehrende Tätigkeit an einer Hochschule wahrgenommen hat oder wahrnimmt und sie oder er die pädagogische Eignung ausreichend dokumentiert, kann die Feststellung der pädagogischen Eignung durch die Berufungskommission erfolgen. ⁴Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt die Feststellung der pädagogischen Eignung in einer auf zwölf Monate befristeten Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(3) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung wird eine Kommission gebildet, die aus drei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern des Fachbereichs und zwei Studierenden, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, besteht. ²Die Bestellung der Kommission und der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) ¹Die Kommission soll gemeinsam mindestens fünf Lehrveranstaltungen in der Probezeit der oder des zu Begutachtenden besuchen. ²Nachfolgend erörtert die Mentorin oder der Mentor Verbesserungsmöglichkeiten mit der bzw. dem Neuberufenen. ³Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. ⁴Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die Kommission der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einen Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung. ⁵Die Kommission legt zehn Wochen vor Ende der Probezeit ihr Gutachten dem Fachbereichsrat vor, der über das Vorliegen der pädagogischen Eignung für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. eines unbefristeten Dienstverhältnisses beschließt. ⁶Der Fachbereichsrat lädt die Mitglieder der Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung als Gäste zu der Sitzung, in der ein Beschluss nach Satz 5 gefasst werden soll, ein. ⁷Die Dekanin oder der Dekan teilt das Votum des Fachbereichsrats der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor Ende der Probezeit mit.

(5) ¹Jede und jeder Neuberufene muss im ersten Jahr ihrer oder seiner Tätigkeit an mindestens einem zweitägigen Angebot der Basiskurse der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. ²Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum des Fachbereichs beizufügen.

(6) ¹Falls der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung nicht bestätigt hat, kann die Entlassung verfügt oder die Probezeit verlängert werden. ²Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. ³Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und nimmt zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. zur Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis Stellung.

(7) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

§ 15 – IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 22.05.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 301) außer Kraft. ³Derzeit noch laufende Berufungsverfahren werden unter Bezugnahme der bisher geltenden Berufungsordnung (Stand 22.05.2012, Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 301) zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 27.09.2016.

Düsseldorf, den 04.10.2016

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

ANLAGE ZU § 3

FÄCHERGRUPPEN (gem. bundeseinheitlichem Statistikschlüssel)	FACHBEREICHE
Architektur	Fachbereich Architektur
Gestaltung	Fachbereich Design
Elektrotechnik	Fachbereich Elektro- und Informationstechnik
Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Informatik	Fachbereich Medien
Sozialwesen	Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Wirtschaftswissenschaften	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften